

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 1130 der Gemarkung Sylbach (südl. der Roßbachstr.)

Die Stadt Haßfurt erlässt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 die folgende

Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sylbach werden im Bereich der Roßbachstraße gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) vom 27.08.2002 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Grundstück des nach § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf der einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, cen 18. FEB. 2003
Stadt Haßfurt
E c k
1. Bürgermeister

tedtshaft, seil 62.03.2003